

An alle Ausbildungsorganisationen

Unser Zeichen
LSA 100-4/4-11

Ihr Zeichen

Bearbeiter
Mag. Kucher

Tel. DW
7082

Fax DW
7086

Wien, am
13.01.2011

INFORMATIONSSCHREIBEN:

Neue Regelungen für den eingeschränkten Privatpilotschein für Ultraleichtflugzeuge gemäß § 24 ZLPV 2006 – PPL(UL) – Einarbeitung von Ergänzungen / Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.12.2010 wurden die neuen Regelungen für den eingeschränkten Privatpilotschein für Ultraleichtflugzeuge gemäß § 24 ZLPV 2006 in luftfahrtüblicher Weise kundgemacht. Am 15.01.2011 werden diese neuen Regelungen in Kraft treten.

Es sind dies:

- Festlegung von Abweichungen von der ZLPV gemäß § 24 Abs 2 ZLPV 2006 für die Ausbildung zum Erwerb eines eingeschränkten Privatpilotscheines für Ultraleichtflugzeuge (Lizenzbestimmungen für Privatpiloten für Ultraleichtflugzeuge).
- Lehrplan für die Privatpilotausbildung für aerodynamisch und gewichtskraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge

1. Ergänzungen zur Version 1 vom 01.12.2010

Seit der Veröffentlichung sind bei der Austro Control GmbH verschiedenste Rückmeldungen eingegangen. Alle Hinweise wurden geprüft und bewertet. Erkennbare Verbesserungen wurden übernommen und sollen schon zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zur Anwendung kommen können. Die Ergänzungen ermöglichen es, den Übergang vom bisherigen Ausbildungssystem für Ultraleichtflugzeugpiloten hin zu den neuen Regelungen noch flüssiger und noch einfacher zu gestalten. Der administrative Aufwand wird für alle Beteiligten minimiert. Damit diese Verbesserungen rechtzeitig vor Beginn der Flugsaison 2011 zur Anwendung gelangen können, wurden die Dokumente rasch überarbeitet und werden in dieser ergänzten Form erneut veröffentlicht (**Version 2 vom 15.01.2011**).

Die Änderungen gegenüber der Version 1 vom 01.12.2010 gestalten sich dabei wie folgt:

Lizenzbestimmungen

- Punkt 1.3 (Übergangsbestimmungen): Vor dem 15.01.2011 ausgestellte eingeschränkte PPL für UL gelten ab 15.01.2011 als PPL(UL) nach dem neuen System und werden bei der nächsten Lizenzverlängerung auf die neue Lizenz umgeschrieben. Das Erfordernis des

Nachweises einer Einweisung auf das Rettungssystem fällt zugunsten der Wahrung von wohl erworbenen Rechten weg.

- Punkt 3.2 (Aufrechterhaltung von Klassenberechtigungen): Die Vermerke des FI bzw. FE sind nicht nur im Flugbuch zu machen, sondern auch auf der Tabelle der Rückseite der Lizenz. So ist die Gültigkeit der Lizenz auf einen Blick überprüfbar.
- Punkt 4 (Lehrberechtigungen): Der Punkt 4.3 wird gestrichen. Stattdessen kommt für Inhaber einer Lehrberechtigung FI(A) gemäß JAR-FCL eine Sonderregelung zur Anwendung (siehe Punkt 4.1.1.4 und 4.2.2). Wenn ein Inhaber einer zum Stichtag 15.01.2011 gültigen Lehrberechtigung FI(A) eine festgelegte Mindestflugerfahrung auf UL nachweisen kann, bekommt er auf Antrag eine PPL(UL) mit Lehrberechtigung ausgestellt. Unter Bedachtnahme auf die bisherige Verwaltungspraxis und die Wahrung von wohl erworbenen Rechten ist die Ausstellung einer solchen Lizenz aufgrund der Sonderregelung nicht mit Gebühren verbunden.
- Punkt 5 (Prüferernennungen): Es wird in Punkt 5.5. klargestellt, dass Personen mit zum Stichtag 15.01.2011 gültigen Ernennungen als FE die vor diesem Tag erlangte Flugerfahrung auf UL (welche nicht aufgrund von Lehrtätigkeiten gemäß den neuen Lizenzbestimmungen erreicht wurde), für die nun geforderte Flugerfahrung zur Ernennung als FE für PPL(UL) angerechnet wird.

Lehrplan

- Punkt 1.3.3.: (Anrechnung von theoretischen Kenntnissen): Einem Nichtinhaber einer Lizenz wird eine einmal abgelegte PPL - Theorieprüfung gemäß JAR-FCL für den Erwerb einer PPL(UL) für einen Zeitraum von 24 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Prüfung, anerkannt. Neu ist hier die Klarstellung der Befristung der Anerkennung auf zwei Jahre.

2. Zivilluftfahrerschulen

Nach wie vor sind Ausbildungen auf Ultraleichtflugzeugen gemäß § 119 Abs 2 ZLPV 2006 in registrierten Zivilluftfahrerschulen gemäß § 45 LFG durchzuführen.

Bestehende registrierte Zivilluftfahrerschulen, deren registrierter Ausbildungsumfang die Ausbildung auf Ultraleichtflugzeugen erfasst, können ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen. Zu beachten sind die Übergangsbestimmungen hinsichtlich vor dem 15.01.2011 begonnener, aber derzeit noch nicht abgeschlossener Ausbildungen (siehe Lizenzbestimmungen, Punkt 1.3.2) sowie die Verpflichtung der Anwendung des neuen Lehrplanes für Ausbildungen, die nach dem 15.01.2011 beginnen (siehe dazu auch unten unter 3.).

Bestehende registrierte Zivilluftfahrerschulen, deren registrierter Ausbildungsumfang die Ausbildung auf Ultraleichtflugzeugen nicht erfasst, können einen Antrag auf entsprechende Erweiterung der Registrierung stellen. Dazu sind die auf der Homepage der Austro Control GmbH abrufbaren Formulare zu verwenden (siehe dazu auch unten unter 4.).

Organisationen, die eine Neuregistrierung als Zivilluftfahrerschule für Ultraleichtflugzeuge erwirken wollen, haben unter Verwendung der bereits erwähnten Formulare einen entsprechenden Antrag an die Austro Control GmbH zu stellen.

Für alle Zivilluftfahrerschulen gilt, dass für Ausbildungen nach dem neuen Lehrplan nur Lehrberechtigte eingesetzt werden dürfen, welche über eine Lehrberechtigung für PPL(UL) nach den neuen Lizenzbestimmungen verfügen. Weiters dürfen im Ausland registrierte

Ultraleichtflugzeuge zur Ausbildung nur eingesetzt werden, wenn eine Genehmigung gemäß § 18 LFG vorliegt, welche die Verwendung als Schulflugzeug ausdrücklich umfasst.

3. Übergangsphase

Wie bereits oben erwähnt, sind Ausbildungen für Privatpiloten auf Ultraleichtflugzeugen ab 15.01.2011 nach dem neuen Lehrplan und gemäß den neuen Lizenzbestimmungen durchzuführen.

Vor dem 15.01.2011 begonnene Ausbildungen können nach den Bestimmungen des bisher zur Anwendung gelangten von der Austro Control GmbH veröffentlichten Lehrplans für die Privatpilotenausbildung gemäß JAR-FCL (Dokumentenname: „Lehrplan für die Privatpilotenausbildung gemäß JAR-FCL 1.125 sowie Lehrplan für den eingeschränkten Privatpilotschein für Ultraleicht gemäß § 24 Absatz 1 ZLPV 2006“ – kurz: „PPL – sowie UL-Lehrplan“) fortgesetzt und gemäß der bisherigen Verwaltungspraxis von Inhabern einer Lehrberechtigung FI(A) gemäß JAR-FCL 1 durchgeführt werden.

4. Download der neuen Regelungen und zusätzlicher Dokumente

Neben den beiden Hauptdokumenten (Lehrplan und Lizenzbestimmungen) sind nachfolgend angeführte Anhänge bzw. Anlagen (Formulare) zu diesen Dokumenten auf der Homepage der Austro Control GmbH abrufbar:

Anlagen zum Lehrplan

- Ausbildungsakt Teil 1 – Personalien
- Ausbildungsakt Teil 2 – Praktische Ausbildung
- Ausbildungsakt Teil 3 – Theorie-Ausbildung
- Anrechnung von praktischen Vorkenntnissen (PPL(UL))
- Anwesenheitsliste Theorie-Ausbildung
- Flugauftragsformular

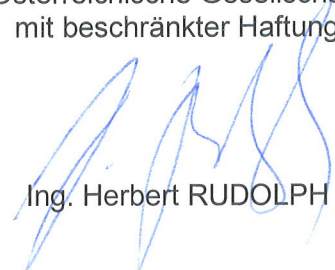
Anhänge zu den Lizenzbestimmungen

- Prüfungsprotokoll PPL(UL)
- Prüfungsprotokoll Lehrberechtigung PPL(UL)
- Anrechnung von Vorkenntnissen / Inhalte der Ausbildung – Lehrberechtigung PPL(UL)

Formulare für Zivilluftfahrerschulen

- Antrag auf Registrierung einer Zivilluftfahrerschule für Ultraleichtflugzeuge
Anlage 1: Personal
Anlage 2: Luftfahrzeuge
Anlage 3: Organisationsplan

Für die
Austro Control Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt
mit beschränkter Haftung


Ing. Herbert RUDOLPH